
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

70. Jahrgang

Nr. 5

Samstag, den 15. Februar 2014

Inhaltsverzeichnis

Seite 6	Kreis Mettmann	Bekanntmachung für Unionsbürger zur Europawahl 2014
		Bekanntmachung der Termine der Fischerprüfungen
	Kreissparkasse Düsseldorf	Kraftloserklärung
Seite 7	VHS-ZVB Velbert/Heiligenhaus	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 sowie Entlastung des Vorstandsvorstehers
Seite 8	VHS-ZVB Velbert/Heiligenhaus	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014

Kreis Mettmann

**Bekanntmachung
für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten
der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger)
zur Wahl zum Europäischen Parlament
in der Bundesrepublik Deutschland
am 25. Mai 2014**

Am 25. Mai 2014 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten und am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Vordruck spätestens bis zum 4. Mai 2014 zu stellen.

Einem Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis, der erst nach dem 4. Mai 2014 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Absatz 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999, am 13. Juni 2004 oder am 7. Juni 2009 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, brauchen Sie keinen erneuten Antrag zu stellen. Ihre Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis einschließlich zum 4. Mai 2014 gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht in dem deutschen Wählerverzeichnis geführt zu werden. Die Entscheidung gegen eine Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis gilt dann für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie hier erneut einen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei den Europawahlen von 1979 bis 1994 in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Europawahl in Deutschland einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug aus Deutschland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland müssen Sie immer einen neuen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

Antragsvordrucke sowie Merkblätter zur Information können bei allen Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland als Wahlbewerber für einen der deutschen Sitze im Europäischen Parlament kandidieren wollen, ist unter anderem Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit Ihrem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit dem Wahlvorschlag mit Ihrer Kandidatur müssen Sie eine Versicherung an Eides statt abgeben, dass bei Ihnen die oben genannten Voraussetzungen für eine aktive oder passive Wahlteilnahme vorliegen.

Mettmann, den 05. Februar 2014

Kreis Mettmann
Der Kreiswahlleiter
In Vertretung
Niels Hanheide

**Bekanntmachung
der Termine der Fischerprüfungen
des Kreises Mettmann**

Die nächsten Fischerprüfungen des Kreises Mettmann finden am 21. und 22. Mai 2014 jeweils am Vor- und Nachmittag in den Räumen der Kreisverwaltung Mettmann, Düsseldorf Str. 47, 40822 Mettmann (Verwaltungsgebäude 4, 1. Etage, ehemalige Kantine), statt. Bei zu geringer Teilnehmerzahl kann/können ein oder mehrere Prüfungstermin(e) gestrichen werden.

Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind bis spätestens 22. April 2014 bei der Kreisverwaltung Mettmann, Abt. 32-1, Düsseldorf Str. 47, 40822 Mettmann, einzureichen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Termin um eine Ausschlussfrist handelt. Später eingehende Anträge dürfen nicht mehr berücksichtigt werden. Die Prüfungsbewerber müssen am Prüfungstage das 13. Lebensjahr vollendet haben.

Mettmann, den 06. Februar 2014

Kreis Mettmann
Der Landrat
Untere Fischereibehörde
Im Auftrag
Tödter

Kreissparkasse Düsseldorf**Kraftloserklärung**

Die Sparkassenbücher Nr. 3.001.736.945
3.001.876.537

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 05. Februar 2014

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverband

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des VHS-Zweckverbandes Velbert/Heiligenhaus

1. Haushaltssatzung des Volkshochschulzweckverbandes Velbert/Heiligenhaus für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW.S. 666) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen, hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes mit Beschluss vom 13.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des VHS-Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit
Gesamtbetrag der Erträge auf 1.447.882 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.432.882 Euro

im **Finanzplan** mit
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.437.882 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus
laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.485.509 Euro

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit
und der Finanzierungstätigkeit auf 15.000 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit
und der Finanzierungstätigkeit auf 15.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die allgemeine Rücklage wird nicht verringert.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2014
festgesetzt auf 275.332 Euro

Die Umlage wird gemäß § 16 der Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Velbert/Heiligenhaus nach den von IT.NRW zum 30.06. des Vorjahres ermittelten Einwohnerzahlen auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Es entfallen demnach für das Haushaltsjahr 2014
auf die Stadt Velbert mit 80.784 Einwohnern 209.410 Euro
auf die Stadt Heiligenhaus mit 25.431 Einwohnern 65.922 Euro

§ 8

Alle Erträge und Aufwendungen bilden ein Budget gemäß § 21 (1) GemHVO. Mehrerträge können gemäß § 21 Abs. 2 GemHVO innerhalb des Budgets für Mehraufwendungen verwendet werden.

Ausgenommen sind die zweckgebundenen Erträge und Aufwendungen für die Seniorenzeitungen Velbert und Heiligenhaus sowie des Stipendienfonds.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Verfügung vom 20.12.2013 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Velbert, den 30. Januar 2014

Klaus Schmitz
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Öffentliche Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2011
des VHS-Zweckverbandes Velbert/Heiligenhaus
sowie Entlastung des Verbandsvorstehers**

Auf der Grundlage des Bestätigungsvermerks des Rechnungsprüfungsausschusses vom 13.12.2013 hat die Verbandsversammlung gemäß § 92 I, § 96 der Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW in Ihrer Sitzung am 13.12.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

- „1. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2011 fest.
2. Der Jahresüberschuss von 1.308.998,15 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.
Aufgrund des im Vorjahr bestehenden ‚nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag‘ wird die allgemeine Rücklage sofort bis auf 1 € aufgezehrt.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sprechen dem Verbandsvorsteher für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung aus.“

Der Jahresabschluss des VHS-Zweckverbandes Velbert/Heiligenhaus für das Jahr 2011 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Schlussbilanzen 2010 und 2011 zeigen folgendes Bild:

Aktiva		31.12.2010	31.12.2011	Passiva		31.12.2010	31.12.2011
1	Anlagevermögen	71.339,71 €	57.675,55 €	1	Eigenkapital	0,00 €	1,00 €
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	5.773,58 €	4.746,07 €	1.1	Allgemeine Rücklage	-103.148,76 €	-1.308.997,15 €
1.2	Sachanlagen	54.059,63 €	41.422,98 €	1.4	Jahresüberschuss /Fehlbetrag	103.148,76 €	1.308.998,15 €
1.2.7	<i>Betriebs- und Geschäftsausstattung</i>	54.059,63 €	41.422,98 €				
1.3	Finanzanlagen	11.506,50 €	11.506,50 €	2		22.782,86 €	19.991,76 €
1.3.4	<i>Wertpapiere des Anlagevermögens</i>	11.506,50 €	11.506,50 €	2.1	Sonderposten für Zuwendungen	22.782,86 €	19.991,76 €
2	Umlaufvermögen	573.189,33 €	2.038.466,76 €	3	Rückstellungen	1.758.344,34 €	1.848.756,75 €
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	115.235,13 €	1.396.744,11 €	3.1	Pensionsrückstellungen	1.475.072,00 €	1.484.055,00 €
2.2.1	<i>öffentlich rechtliche Forderungen</i>	96.405,56 €	75.381,61 €	3.4	sonstige Rückstellungen	283.272,34 €	364.701,75 €
2.2.1.5	<i>sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen</i>	96.405,56 €	0,00 €	4	Verbindlichkeiten	165.435,12 €	214.289,40 €
2.2.1.5	<i>Privatrechtliche Forderungen</i>	18.829,57 €	27.720,21 €	4.5	<i>Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung</i>	154.438,54 €	171.014,47 €
2.2.2	<i>gegenüber dem privaten Bereich</i>	11.841,47 €	21.871,56 €	4.7	sonstige Verbindlichkeiten	10.996,58 €	43.274,93 €
2.2.2.1	<i>gegenüber dem öffentlichen Bereich</i>	6.988,10 €	5.848,65 €				
2.2.2.2	<i>Sonstige Vermögensgegenstände</i>	0,00 €	1.293.642,29 €				
2.4	Liquide Mittel	457.954,20 €	641.722,65 €	5	Passive Rechnungsabgrenzung	57.128,83 €	96.186,48 €
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	50.164,96 €	83.083,08 €				
4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	1.308.997,15 €	0,00 €				
	Bilanzsumme	2.003.691,15 €	2.179.225,39 €		Bilanzsumme	2.003.691,15 €	2.179.225,39 €

Velbert, den 30. Januar 2014

Michael Beck
Der Verbandsvorsteher